

Düsseldorf, den 12.01. 2005

Novelle Landeswassergesetz NRW (LT-Drs. 13/6222)

BDI-Stellungnahme Januar 2005



A. Zum Fragenkatalog des Landtags

Zu I.: Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

- a) Die Novelle geht weit über die Umsetzung der EU-Vorgaben hinaus, indem andere Themen und Komplexe geregelt werden, die nicht mit der EU-WRRL im Zusammenhang stehen. Wenn derartige, vom EU-Recht nicht geforderte Regelungen in die Novelle aufgenommen werden, so sollte diese zumindest zum Anlass genommen werden, Ansätze für eine Entbürokratisierung in der Wasserwirtschaft zu schaffen. Dies lässt der vorliegende Entwurf vermissen.
- b) Andere Bundesländer haben sich bei der Anpassung der Landeswassergesetze an den EU-Vorgaben orientiert und kurze Gesetze mehrheitlich fristgerecht verabschiedet.
- c) Die Kostenfolgen für die Industrie werden sich erst dann konkret beurteilen lassen, wenn Maßnahmenprogramme mit Vorschlägen zur Ausfüllung der Vorgaben der WRRL aufgestellt werden. Hier gilt es mit Augenmaß und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sachgerechte Konzepte in der Wasserwirtschaft zu verfolgen. Es muß gut überlegt werden, welche Gewässer eine Modifizierung ihres jetzigen Zustandes brauchen. Die Ausweisung von Flussgebietseinheiten als heavily modified wird in NRW notwendig sein und ist sorgfältig zu prüfen.

Die Frage der Abschätzung der Gesetzesfolgen, insbesondere der Kosten, ist vor allem eine Sache des Gesetzgebers. Bei der LWG-Novelle wird deutlich, dass die Gesetzesfolgenabschätzung im Hinblick auf einzelne Vorschriften wesentlich besser und konkreter sein muss, um eine Vorstellung von der Kostenbelastung zu haben, die die Novelle für die Betroffenen mit sich bringt.

- d) Die Unternehmen, deren Grundstücke an Gewässer angrenzen, beobachten die wasserwirtschaftlichen Entwicklungen im Zuge der Umsetzung und Ausfüllung der WRRL mit großer Aufmerksamkeit. Wirtschaftliche Betätigung und Gewässerschutz sind in vielen Bereichen durch erhebliche Anstrengungen der betroffenen

Unternehmen in eine gute Balance gekommen, die es im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes NRW zu erhalten gilt.

Die Regelung in § 90 a LWG (neu) zu den Gewässerrandstreifen muss sich in der Praxis bewähren. Differenzierende Regelungen und die Befreiung von Verboten müssen auf ihre Praxistauglichkeit überprüft werden. In § 90 a Abs. 3 Satz 2 sollte als weitere Ausnahme auch die Wasserkraftnutzung aufgenommen werden.

Aus Sicht der Wirtschaft muss sichergestellt sein, dass die wirtschaftliche Betätigung an Gewässern nicht unsachgemäß eingeschränkt wird, z.B. muß ein Güterumschlag in Hafenanlagen etc. vom Anwendungsbereich der Novelle ausgeschlossen sein.

Zu II. Trinkwassergewinnung

Zum Fragenkomplex Belastung des Rohwassers für Trinkwassergewinnung

Die EU-WRRL enthält auch Regelungen zur Begrenzung sog. prioritärer Stoffe. Ihr Eintrag in die Gewässer soll reduziert werden bzw. bei sog. prioritär gefährlichen Stoffen beendet werden. Außerdem finden auf EU-Ebene erhebliche Diskussionen um die Bewertung von Stoffen auf Grund des EU-Entwurfs zur ChemikalienVO statt (REACH: Registrierung, Evaluierung und Authorisierung/Zulassung von Chemikalien).

Auch Studien, die in NRW zum Eintrag und zur Elimination von gefährlichen Stoffen in kommunale Kläranlagen vom MUNLV durchgeführt wurden, zeigen, dass in diesem Bereich noch erheblicher Diskussionsbedarf besteht.

Die Frage des Eintrages von Arzneimitteln in Gewässer ist ein weit über NRW hinausgehendes Thema. Die Relevanz solcher in Gewässern zum Teil nachgewiesener Stoffe bedarf einer vertieften fachlichen Erörterung, die zweckmäßigerweise auf europäischer Ebene zu führen ist. Dazu kann NRW seine Fachbeiträge in Europa einbringen.

Anforderungen zu einzelnen prioritären Stoffen werden gemäß Art. 16 WRRL nach einem genau definierten Verfahrensgang auf EU-Ebene diskutiert und als Tochterrichtlinie zur WRRL festgelegt. Eigenständige Landesregelungen zu dieser Thematik sind deshalb **nicht** begründbar.

Die angesprochenen stofflichen Belastungen sind nicht auf einzelne Gewässer beschränkt. Die Bedeutung solcher Stoffe für die verschiedenen Wasserressourcen muß wissenschaftlich genau untersucht und bewertet werden. Die heutigen modernen Aufbereitungstechniken bei der Trinkwassergewinnung führen dazu, dass die angesprochenen stofflichen Belastungen praktisch im Wesentlichen eliminiert werden.

Zum Fragenkomplex Gleichwertigkeitsnachweis

Für bei der Wassergewinnung relevante Substanzen gibt es einschlägige Nachweisverfahren, die von den Fachkreisen sachgerecht weiter entwickelt werden. Die jeweils neuesten Erkenntnisse fließen ein. Stoffliche Belastungen können sowohl in Oberflächengewässern wie im Grundwasser auftreten, so dass angemessene analytische Untersuchungen für beide Ressourcen erforderlich sind.

Zum Fragenkomplex Wasserversorgungsplan

Der in § 50 a LWG (neu) vorgesehene Wasserversorgungsplan ist im Sinne einer Entschlackung der neuen gesetzlichen Regelungen entbehrlich und sollte deshalb entfallen. Die bereits geltenden Regelungen zum Bewirtschaftungsplan sehen in § 36 b WHG vor, dass der eigentliche Bewirtschaftungsplan durch detaillierte Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete für bestimmte Sektoren und Aspekte der Gewässerbewirtschaftung sowie Gewässertypen ergänzt wird.

Auch in § 2 d Abs. 7 Ziff. 1 und 2 LWG (neu) sind Regelungen über die Nutzung der Wasservorkommen etc. vorgesehen. Daher ist eine umfangreiche zusätzliche Regelung über einen Wasserversorgungsplan nicht nötig.

Zu III. Abwasserbeseitigung

Die Wirtschaft legt Wert auf sachgerechte Lösungen für die Abwasserbeseitigung. Die Arbeit der öffentlich-rechtlichen Abwasserverbände hat in der Vergangenheit zu guten Ergebnissen geführt. Im Sinne des Wettbewerbs müssen auch Privatpersonen/Unternehmen die Möglichkeit haben, sich an diesem Markt aktiv zu betätigen. Im übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des BDE zu diesem Komplex.

Zu IV. Wasserkraft

Auswirkungen des vorliegenden Entwurfes der Novelle des LWG auf die Wasserkraft in NRW

Wir begrüßen die Streichung des § 31a des Entwurfs vom Mai 2004.

Die ursprünglich vorgesehene Kopplung der Allgemeinwohlverträglichkeit der Wasserkraft an das Vorhandensein von Fischauf- und Fischabstiegsanlagen hätte ausgeblendet, dass die Zielsetzung der Förderung von erneuerbaren Energien nach dem EEG gerade auch die Wasserkraft als CO₂-freie Stromerzeugung als Gemeinwohlinteresse anerkennt. Darüber hinaus dienen die Wasserkraftanlagen über die Stauregulierung auch dem Gemeinwohlbelang des Hochwasserschutzes.

Bei der zukünftigen Umsetzung des Landeswassergesetzes mit Hilfe von Verwaltungsvorschriften gilt es auch weiterhin, restriktive Forderungen mit negativen Auswirkungen für die Wasserkraft zu vermeiden.

Perspektive für einen weiteren Ausbau der Wasserkraft in NRW

Das zusätzlich vorhandene Erzeugungspotenzial aus Wasserkraft wird für NRW auf ca. 200 Gigawattstunden/Jahr geschätzt. Eine Erschließung dieses zusätzlichen Erzeugungspotenzials ist nur dann möglich, wenn die Gesetzgebung die wirtschaftlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen angemessen berücksichtigt.

Einführung einer besonderen Regelung für die Wasserkraft in Anlehnung an den Wasserkraft § 35 a des LWG Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sind Gewässerschutzziele für die Wasserkraftnutzung vorgegeben. Die Wasserkraftnutzung ist prinzipiell möglich, wobei

keine Kopplung z. B. an das Vorhandensein von Fischauf- und Fischabstiegsanlagen sowie an das Vorhandensein bestimmter Leitarten stattfindet.

Eine besondere Regelung für die Wasserkraft ist sinnvoll, um der zukünftigen Wasserkraftnutzung in NRW eine Zukunftsperspektive zu bieten. Bei der Aufnahme eines „Wasserkraftparagraphen“ sind auch die Paragraphen, in denen die Wasserkraft sonst direkt oder indirekt betroffen ist (i.W. §§ 26, 99, 154), anzupassen. Die Aufnahme eines „Wasserkraftparagraphen“ alleine verbessert die Situation der Wasserkraftwerksbetreiber nur geringfügig. Um den Ausbau aber auch um den Bestand vorhandener Anlagen langfristig zu fördern, ist eine positive Grundhaltung zur Wasserkraft notwendig. Diese muss sich im Landeswassergesetz sowie in den Verwaltungsvorschriften und dem „Leitfaden für die Wasserkraftwerksnutzung in NRW“ widerspiegeln.

B. Wesentliche BDI-Einzelpositionen

Insbesondere zu folgenden beabsichtigten Vorschriften der Novelle bestehen weiterhin wesentliche Änderungsvorschläge:

§ 2 d Abs. 1 Satz 2 - Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan

Ein Großteil der Industrie in Nordrhein-Westfalen ist wasserintensiv. Deren Belange müssen bei der Erarbeitung der Maßnahmenprogramme und des Bewirtschaftungsplans berücksichtigt werden. Es ist daher wichtig, dass dies über die Beteiligung der Verbände der Wirtschaft sichergestellt wird. Eine Beteiligungspflicht der Betroffenen entspricht auch Art.14 EU-Wasserrahmenrichtlinie.

In § 2 d) Abs.1 S. 2 sollte daher folgende Änderung vorgenommen werden:

“Bei der Erarbeitung werden die Träger öffentlicher Belange und ihnen Gleichgestellte, **die Verbände der Wirtschaft**, die nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände, beteiligt. “

Zu § 14 Abs. 1 – Wasserschutzgebiete

§ 14 Abs. 1 Satz 4 des Entwurfs enthält nach wie vor eine zu weit gehende Blankettermächtigung, Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken aufzugeben, „die Grundstücke nur in bestimmter Weise“ zu nutzen. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob diese Blankettermächtigung den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit einer Verordnungsermächtigung genügt.

Da die bisher geltende Regelung bereits weit reichende, konkrete Ermächtigungen zur Auferlegung von Handlungspflichten für Grundstückseigentümer und Nutzungsrechte enthält, sollte die Änderung gestrichen werden.

Zu § 18 – Wassergefährdende Stoffe

Es wird vorgeschlagen, diese bisher geltende Verordnungsermächtigung zu streichen. Aus der langjährigen Praxis lässt sich kein Bedarf für eine Anzeigepflicht erkennen. Für eine Erfassung reichen die bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflichten aus.

Zu § 30 – Erlöschen der Zulassung

§ 30 sollte gestrichen werden. Diese Vorschrift kann zu unnötiger Bürokratie führen. Es kann aus betrieblichen Gründen durchaus sinnvoll oder notwendig sein, eine Zulassung über einen längeren Zeitraum nicht in Anspruch zu nehmen. Umweltgesichtspunkte stehen dem nicht entgegen. Es muss daher die bisherige Rechtslage, die insbesondere Planungssicherheit gewährleistet, erhalten bleiben.

Zu § 47 – Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung

Die Überschrift sollte dahin geändert werden, dass die Vorgaben für **alle** Trinkwasserversorgungen gelten. Eine Differenzierung zwischen privater und öffentlicher Trinkwasserversorgung ist sachlich nicht geboten.

Dementsprechend sind die einzelnen Regelungen in §§ 47, 47a, 48, 49, 50 anzupassen.

Zu § 50 a - Wasserversorgungsplan

siehe oben **A. II Wasserversorgungsplan**

Falls § 50a erhalten bleiben sollte, muß in § 50a Abs. 1 Satz 3 LWG (neu) die Beteiligung der Wirtschaft vorgesehen werden (vgl. § 2d LWG neu).

Zu § 51 a Abs. 3 – Beseitigung von Niederschlagswasser

Es sind keine sachlichen Gründe erkennbar für die Streichung der bisherigen Ausnahme von der Versickerungspflicht für Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in eine vorhandene Kanalisation abgeleitet wird. Von der Streichung der Ausnahme wären die in den letzten Jahren errichteten Trennkansalisationen betroffen. Zumindest muss für bereits bestehende Niederschlagswasseranlagen Bestandsschutz gewährleistet sein, wie er für weniger umweltverträgliche Mischkanalisationen vorgesehen ist.

Der bisherige § 51 a Abs. 4 (Abs. 3 neu) Satz 1 sollte daher nicht gestrichen werden.

Zu § 52 – Anforderungen an Abwassereinleitungen

Es ist geboten, zu regeln, dass Abwassereinleitungen in ein Gewässer erlaubt werden „sollen“, soweit sie den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Eine entsprechende Anpassung sollte in § 59 Abs. 3 erfolgen. Auch dort sollte geregelt werden, dass Indirekteinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen genehmigt werden „sollen“, wenn sie den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Zu § 53 Abs. 5 – Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

In Satz 1 des § 53 Abs. 5, Satz 1 sollten in Anlehnung an die vorgesehenen Regelung in § 59 a LWG neu auch die Betreiber von Kanalnetzen für die private Abwasserbeseitigung aufgenommen werden. Deshalb folgender Änderungsvorschlag:

„Die zuständige Behörde kann die Gemeinde freistellen, und diese Pflicht auf den gewerblichen Betrieb, den Betreiber der Anlage oder den Betreiber eines Kanalnetzes für die private Abwasserbeseitigung (§ 59 a) übertragen, soweit“

Zu § 53 c – Umlage von Kosten der Abwasserbeseitigung

Die Bedenken gegen eine Verknüpfung der Gebührenerhebung für Abwasser mit dem Gebot eines schonenden sparsamen Umgangs mit Wasser sowie der Nutzung von Regenwasser werden aufrechterhalten.

Zu § 58 – Genehmigung von Abwasseranlagen

Zur Beschleunigung machen wir folgenden Vorschlag:

Es sollte die Zulassung des vorzeitigen Beginns eingeführt werden. Derartige Zulassungen gibt es bei der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung (§ 8 a BImSchG), der abfallrechtlichen Planfeststellung (§ 33 KrW-/AbfG) und der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung (§ 9 a WHG); auch bei der Indirekteinleitererlaubnis soll sie jetzt eingeführt werden (§ 59 Abs. 2 (neu) LWG NW). Diese Möglichkeit sollte daher auch bei der Anlagengenehmigung nach § 58 Abs. 2 LWG NW vorgesehen werden.

Zu § 59 a – Indirekteinleitungen in private Abwasseranlagen

Die Anzeigepflicht für den Wechsel des Nutzungsberechtigten in § 59 a Abs. 1 etc. sollte daran anknüpfen, dass sich die Verhältnisse „wesentlich“ ändern.

Im Falle des § 59 a Abs. 2 ist statt der in Satz 3 vorgesehenen Ermessensentscheidung bezüglich des Verzichts auf die Genehmigung eine gebundene Entscheidung sachgerecht. Die zuständige Behörde hat also auf die Genehmigung zu verzichten, wenn der Anlagenbetreiber nachweist, dass die Einhaltung der Anforderungen durch eine verbindliche Regelung mit dem Nutzungsberechtigten sichergestellt ist.

Zu § 90 a – Beschränkung der Nutzung von Grundstücken entlang von Gewässern

Hinsichtlich des § 90 a verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen unter A. I. d).

Zu § 114 – Zusätzliche Maßnahmen

Der Änderungsvorschlag ist abzulehnen.

Die Ermächtigung für die zuständige Behörde, auch in bloß potenziellen Überschwemmungsgebieten bereits weitgehende Anordnungen zu treffen, enthält eine Blankovollmacht, die wiederum, - wie in § 14 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzesentwurfes – zu weit reichenden und unbestimmten Anordnungsbefugnissen der Behörden führt. Es sollte daran festgehalten werden, dass derart einschneidende Einschränkungen von Rechten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten grundsätzlich die wirksame Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes voraussetzen.

Zumindest ist zu fordern, dass derartige Anordnungsbefugnisse nur möglich sind, um in einem konkreten, bereits eingeleiteten Festsetzungsverfahren für ein Überschwemmungsgebiet eine Art „Veränderungssperre“ zu erreichen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, in § 114 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

„(1) Um die Ziele des § 32 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz zu erreichen, kann die zuständige Behörde nach Einleitung des Festsetzungsverfahrens gemäß § 112 für das Überschwemmungsgebiet auch schon vor dessen rechtswirksamer Festsetzung 1. Ver- und Gebote“

Ferner verweisen wir auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 30.07. 2004 zum Gesetzesentwurf vom Mai 2004, in der wir wesentliche Belange der Industrie in NRW angesprochen haben. Sie sind zu einem Teil im Regierungsentwurf vom 15. November 2004 (LTag-Drucksache 13/6222) berücksichtigt worden, andere Kritikpunkte bestehen fort.

Die Wirtschaft geht davon aus, dass eine so umfangreiche Gesetzgebung zum Landeswasserrecht im Landtag ausführlich beraten wird. Zeitdruck besteht nur bei der Umsetzung der EU-WRRL. Für weitere Gespräche und Informationen zur Erläuterung unserer Positionen stehen wir gerne zur Verfügung.